

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Fachabteilung 13A -
GZ.: FA13A-11.00-16/2008

Kundmachung
Umweltverträglichkeitsgutachten
Neues Kernkraftwerk am Standort Temelín, Tschechien

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2011, wird kundgemacht:

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat der Republik Österreich gemäß Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** das Umweltverträglichkeitsgutachten für das Vorhaben der Errichtung eines **zusätzlichen neuen Kernkraftwerks** („Block 3 und 4“) mit einer Leistung von bis zu 3400 MW am Gelände des bereits bestehenden Kernkraftwerkes **Temelín** übermittelt.

Projektwerberin ist die ČEZ Aktiengesellschaft, Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht mit Beteiligung Österreichs nach dem Gesetz Nr. 100/2001 Slg. durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten **liegt von 12. April 2012 bis 11. Mai 2012** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, in deutscher Sprache **auf**.

In das Gutachten kann in dieser Zeit von jedem/jeder während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Es ist in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.umweltbundesamt.at/uvptemelin34, sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung, <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar. Die tschechische Originalfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist ebenso wie deren Übersetzung auf der Webseite der tschechischen Umweltinformationsagentur CENIA unter <http://www.cenia.cz/eia> sowie auf der Webseite des tschechischen Umweltministeriums unter <http://www.mzp.cz/eia> unter dem Vorhabenscode „MZP230“ abrufbar.

Zum Vorhaben kann jeder/jede **innerhalb einer Frist von 30 Tagen** ab Beginn der Auflage **schriftliche Stellungnahmen** an die Steiermärkische Landesregierung, per Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, richten. Diese werden an die tschechische Behörde weiter geleitet.

Graz, am 11. April 2012
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V. Mag. Udo Stocker

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark